

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)

8 (21.2.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769925)

Oldenburgische Blätter.

Nr. 8. Montag, den 21. Februar 1820.

U e b e r s i c h t

der im Jahre 1819. bey der Justizkanzley anhängig gewordenen und beendigten Civilsachen und erledigten Strafsachen.

(Die Uebersicht vom Jahr 1818. s. Oldenb. Blätter Nr. 12. v. J. 1819.)

I. Civilsachen

A. anhängig geworden:

1. in erster Instanz	5
2. in zweyter Instanz	399
Total	404

2. wegen Vergehen, in zweyter Instanz, auf eingewandtes Rechtsmittel weiterer Vertheidigung.	33
Total	94

B. beendigt:

1. in erster Instanz durch Erkenntniß	5
2. in zweyter Instanz	
a. durch richterliche Entscheidung	377
b. durch gerichtlichen Vergleich und Desertionserklärung	7
Total	389

Unter den 399 anhängig gewordenen Civilsachen zweyter Instanz waren: von der Militaircommission 1; vom Landgerichte zu Oldenburg 82; Neuenburg 23; Ovelgönne 132; Delmenhorst 91; Wechta 11; Cloppenburg 11; Fever 26; vom Amtsgerichte zu Barel 11 und vom Stadtgerichte zu Oldenburg 11.

II. Strafsachen

1. wegen Verbrechen (nach erkannter Specialinquisition)	
a. Straferkenntnisse	24
b. Erkenntnisse auf Absolution von der Instanz und Losprechung	37

Durch die unter II. 1. a. aufgeführten Straferkenntnisse wurden 25 Individuen verurtheilt; und zwar:

1. wegen Bigamie	
Einer zu 6 jährigem geschärften Arbeitshause;	
2. wegen Diebstahls mit Einbruch, Einsteigen, oder anderer	



Qualificationen des Art. 226. des Strafgesetzbuchs (zum Theil auch verbunden mit mehreren Vergehen: Diebstählen.)

Einer zu 9jährigem Zuchthause;
 Einer zu 8jährigem geschärften Arbeitshause;
 Einer zu 7jährigem Arbeitshause;
 Einer zu 5jährigem Arbeitshause und demnächstiger Landesverweisung;
 Einer zu 1jährigem Arbeitshause;
 Einer zu einer in eine 4wöchige Gefängnißstrafe verwandelten Geldbuße von 40 Rthlr.

3. wegen Kirchen: Diebstahls mit Einbruch.

Einer zu 6jährigem geschärften Arbeitshause;

4. wegen Vieh: Diebstahls von der Weide.

Einer zu 3½jährigem Arbeitshause;
 Zwen zu 2jährigem Arbeitshause;

Einer zu 1½jährigem Arbeitshause;

5. wegen Hausdiebstahls.
 Einer zu 2jährigem geschärften Arbeitshause;

6. wegen durch die Summe, oder sonst crimineller Diebstähle.

Zwen zu 6jährigem geschärften Arbeitshause;

Einer zu 4jährigem geschärften Arbeitshause;

Einer zu 4jährigem geschärften Arbeitshause und demnächstiger 10jähriger Polizeiaufsicht;

Einer zu 3jährigem Arbeitshause;
 Einer zu 1½jährigem Arbeitshause;

7. wegen Theilnahme an

Diebstählen und wegen Begünstigung.

Einer zu 6monatlichem Gefängnisse;
 Einer zu 3wöchigem Gefängnisse;

Einer zu 2tägigem Gefängnisse;
 8. wegen Fälschung.

Einer zu 4jährigem Arbeitshause;
 9. wegen Dienst: Untreue.

Einer zu Dienst: Entsetzung;

10. wegen thätlicher Widersetlichkeit gegen Officialen, beleidigter Amtsehre u.

Einer zu 2jährigem geschärften Arbeitshause.

Unter den II. r. a. und b. bemerkten 61 beendigten Criminalsachen waren: aus dem Kreise Oldenburg 16; aus dem Kr. Neuenburg 3; aus dem Kr. Ovelgönne 6; aus dem Kr. Delmenhorst 11; aus dem Kr. Verden 5; aus dem Kr. Cloppenburg 4; aus der Herrschaft Zeven 7; aus der Herrschaft Barel 2; aus dem Bezirk des Stadgerichtes Oldenburg 1.

In 7. der durch die Erkenntnisse unter II. r. b. entschiedenen Sachen wurde vom Criminalgericht auf Gefängnißstrafen erkannt; und zwar wurden verurtheilt:

1. wegen Entwendungen:

Einer zu 7monatlichem Gefängnisse;
 Einer zu 5½monatlichem;

Einer zu 3½monatlichem;
 Einer zu 3monatlichem;

Zwen zu 4wöchigem;

2. wegen Arrestbruch.
 Einer zu 7monatlichem Gefängnisse;

In 16 derselben wurde das weitere Erkenntnis respective dem Civilstrafgerichte und der Polizenbehörde vorbehalten.

In 17 der obenunter II. 2. aufgeführten Civilstrafsachen zweyter Instanz wurde abändernd erkannt; in 16 wurde das Urtheil des Civilstrafgerichtes bestätigt. — Es waren

unter diesen 33 Civilstrafsachen vom Landgerichte: zu Oldenburg 6; zu Neuenburg 4; zu Ovelgönne 4; zu Delmenhorst 10; zu Cloppenburg 1; zu Jever 3; vom Amtsgerichte zu Varel 3 und vom Stadtgerichte zu Oldenburg 2.

in fidem

G. H. W. Doppermann.

U e b e r

die Wirkung der Thierkrankheiten auf Menschen, besonders über den Genuß des Fleisches von erkranktem Schlachtviehe.

Von B. A. Greve.

(Fortsetzung.)

Zu den merkwürdigsten Milzbrandseuchen gehört jene, welche Bertin, ein Französischer Arzt, auf Guadeloupe in Amerika beobachtete. *) Diese Seuche griff äußerst schnell um sich, und verbreitete sich von den Pferden und Kühen durch Ansteckung auf die Menschen. Beynahe alle Neger, welche die Cadaver der crepirten Thiere oder ihre Carbunkeln öffneten, oder bey sonstiger Behandlung der Kranken, mit den Säften derselben sich besudelten, erkrankten mit Carbunkeln, brandigen Geschwülsten, heftigem Kopfschmerz,

Erbrechen etc. und eine große Zahl derselben starb; 200 andere von der nemlichen Krankheit befallene Neger wurden indessen gerettet. — Mehrere andere damalige Schriftsteller lieferten ähnliche Unglücks geschichten. So erwähnte Zücker einer Erfahrung von Lange. Letzterer erzählt ein Beispiel, daß ein Fuhrmann einen vortrefflichen, aber schon Zeichen vom Milzbrande verrathenden Ochsen sehr wohlfeil gekauft und eingepökelt habe. Kaum aber hatte er nur 3 Tage von diesem Fleische genossen, so bekam er ein starkes

*) Relation de quelques accidens extraordinaires observés à la Guadeloupe, sur les Negres etc. par Mr. Bertin. 1774.

Fieber mit kleinen blauen Beulen. Nach 14 Tagen starb der Unglückliche und es folgten ihm noch fünf andere Hausgenossen. 1775. soll, nach Frank, ein Mann in Kaisersheim mit seiner ganzen Familie, nachdem sie von einem milzkranken Ochsen etwas genossen, am ganzen Leibe bössartige Blattern bekommen haben, wovon das jüngste Kind starb. — Ein Nördlinger Bürger ließ einen milzbrandigen Ochsen heimlich schlachten; da er im Einsalzen begriffen war, wurde er von der bloßen Ausdünstung des Fleisches mit einem bössartigen Fieber, verbunden mit einer Achselbeule, befallen, welche in Zeit von 24 Stun-

den die Größe eines Kopfes hatte. Er starb im rasenden Irreseyn und unter Zuckungen; der Schlächter kam kaum mit dem Leben davon. —

Ähnliche tragische Fälle sind in den letzten Jahrzehenden in großer Menge vorgekommen. Es waren die Aerzte Kausch, Wolf, Mathy, Kopp, Ostlander, Plouquet, Bojanus, Gualandri, Valli, Larry, Kemmer und die Thierärzte Chabert, Havemann, Walz, Laubender, Gilbert, Leitner, Lux, Biborg, Pilger, Sander u. s. w. *), welche sich ein großes Verdienst um die Menschheit erworben, indem sie ihre Erfahrungen über den tödtlichen Einfluß des Milzbrandes der Thiere auf Menschen bekannt machten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Haltung der Merino's.

(Schluß.)

Indem ich kurz dargelegt zu haben überhaupt zulässig ist, das edle Merino's glaubt, unter welchen Bedingungen es einzuführen, scheint es mir an-

*) S. Kausch's Originalbemerkungen über Rindviehsterben und Milzbrand. 1790. ej. Kameralprincipien über Rindviehsterben, 1793. ej. gekrönte Preisschrift über den Milzbrand. 1805. — Wolf im Aeklapicon. — Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneykunde. Ostlanders Erinnerungen an Polizeyen, Aerzte ic. Viehsencken betreffend. 1797. — Laubenders naturgeschichtliche Darstellung aller ansteckenden Krankheiten bey Menschen und Thieren. 1803. — Bojanus über die Seuchen unter dem Rindvieh und Pferden. — Sanders Beyträge zur practischen und gerichtl. Thierheilkunde. 1810. Journal der pract. Heilkunde von Hufeland und Himly. 6. B. 3., 4., 5. und 6. Stück. 1811. — Materialien für die Staatsarzneykunde und Jurisprudenz. 2. St. 1795. — Bulletin des Neuesten und Wissenswertigsten aus der Naturwissenschaft ic. von Hermbstädt. 1811. 7. B. 1. S. u. s. w.

gemessen, durch eine auf eigene Erfahrung begründete Ertrags-Berechnung darzulegen, welchen Gewinn man sich von der Einführung hoch veredelter Schafe zu versprechen habe.

Eine Schäferey, so weniger als 300 Schafe stark ist, ist schon deswegen minder vortheilhaft als eine von dieser Größe, weil ein Schäfer sehr wohl im Stande ist, die Wartung von so viel Schafen zu übernehmen. Eine Schäferey von 100 Schafen würde schon gar nicht einmal die Haltung eines besondern Schäfers bezahlt machen; daher nehme ich an, die Schäferey sey zur Zeit der Aufstellung im Herbst 300 Köpfe stark, so ist deren richtiger Bestand, mit Berücksichtigung gewöhnlicher Sterbefälle, folgender:

Mutterschafe	120 Stück
jährige Schafe	97 —
zweijährige Hammel	47 —
abgängige od. Schnittschafe	33 —
Böcke	3 —
Summa	300 St.

Der Ertrag dieser Schäferey ist, wenn der mittlere Durchschnittspreis hochveredelter Wolle zu 1 Rthlr. das Pfund angenommen wird:

A. an Wolle	
1. von 110 Schafen, die Lämmer gesäugt haben à Stück 1½ lb Wolle zu 1 Rt.	275 Rt.
2. 10 St. güst gebliebene Schafe à St. 3 lb Wolle zu 1 Rt.	30 —
3. von 97 St. jährigen Schafen per Kopf 2½ lb Wolle	242 —

4. von drey Böcken 15 lb Wolle	15 —
--	------

B. an verkauften Schafen	
1. für 33 St. abgängige Mutterschafe à St. 4½ Rt.	148 —
2. für 47 St. zweijährige Hammel zu 5 Rt.	235 —

Sie werden im Frühjahr, mit voller Wolle, zum Fettweiden verkauft.

Summa 945 Rt.

Die Kosten sind folgende:

1. die künstliche Sommerweide auf 50 Morgen Ackerland, den Morgen von 120 sechszehnfüßige Quadrat-Ruthen an Grundrente u. Kosten der Klee Saat zu 4 Rt. angeschlagen	200 Rt.
2. Winterfütterung 675 Cent. vom besten Heu den Cent. von 100 lb zu 42 Gr.	394 —
Schrot und Delfuchen zum Trank	10 —
3. Haltung eines Schäfers	120 —
4. für Kaufen, Erdge und dgl.	10 —
5. Zinsen von einem zum Ankauf der Schäferey angelegten Capital von 1200 Rt.	60 —
m a c h t	794 —
bleibt reiner Gewinn	151 Rt.

Das Stroh ist gegen den Dünger aufgerechnet; die Vorweide auf den Wiesen, so wie die etwaigen Nebentriften und die Stoppelweide, sind nicht in Ausgabe gestellt, theils weil es, so wie manches andere, vom Locale abhängig ist, in wie fern diese Gegenstände anderweit einträglich benutzt werden können, und theils, weil die Benutzung des Hürdenschlags und der Kaufwolle von gestorbenen Schafen nicht einnehmlich berechnet ist; überhaupt kommt es mehr darauf an, ein Schema zur Berechnung, als eine genaue Berechnung selbst darzulegen, da diese dem Locale nach verschiedenen Modificationen unterworfen ist. Als mittlerer Preis kann die hochveredelte Wolle wohl zu 1 Rth. für das Pfund angeschlagen werden, gewiß aber bey den jetzigen minder günstigen Handelsconjuncturen nicht höher. Ein Landwirth, dessen oeconomiche Verhältnisse daher von der Art sind, daß sie die angemessene Haltung einer veredelten Schäferey zulassen, wird sicher das dazu angewandte Capital zu 15 bis 20 pro Cent. nutzen; noch mehr Vortheil würde er aber von der Einführung völlig reiner Merino's haben, wenn diese nicht noch bis jetzt so selten und theuer wären. Hochveredelte Schafe sind dagegen, nicht nur in Sachsen, sonz

den in vielen Gegenden des Hamboerischen Landes, zu ziemlich billigen Preisen zu haben. Lämmer pflegen im Herbst das Stück 2½ bis 3 Thaler zu kosten, und da sie sich noch nicht an eine bestimmte Weide und Fütterung, wie alte Schafe, gewöhnt haben, und in der Regel noch gesund sind, so ist deren Ankauf, behuf Ablegung einer veredelten Schäferey, am vortheilhaftesten, und erfordert auch kein großes Capital; die Böcke müssen dagegen, um in der Veredelung möglichst fortzuschreiten, von ganz reiner Abkunft seyn; zwey Böcke sind übrigens auf 120 Mutterchafe allenfalls zureichend. Bey den geringen Schwierigkeiten, eine schon sehr veredelte Race anzukaufen, würde es nicht öconomisch seyn, die Veredelung mit gemeinen Schafen, am wenigsten aber mit Heidschafen, welche, ihrer kleinen Statur, und geringen schlechten Woll-Ertrages wegen am wenigsten zur Veredelung geschickt sind, von vorne anzufangen, es möchte denn seyn, daß die Nachkommenschaft der Heidschafe und Merinoböcke nur die schätzbaren, nicht aber die nachtheiliger Eigenschaften beyder Racen in sich vereinigen.

Delmenhorst.

v. Honstedt.

Ankündigung einer kleinen Volkschrift.

„Faßliche Belehrung für den rechtsunkundigen Landmann über einige Punkte des gerichtlichen Verfahrens bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg; ausgearbeitet nach den Vorschriften der Beamten: Instruction und einigen Lehren der Erfahrung.“

Unter diesem Titel werde ich in kurzem eine kleine Schrift im Druck herausgeben, die ich hierdurch anzukün-

digen mir die Freiheit nehme. Damit das Publicum im Voraus unterrichtet sey, was es eigentlich von diesem kleinen Versuche erwarten könne, habe ich nachstehend die Einleitung und das Inhalts: Verzeichniß vorläufig vorausgeschickt.

Elstfleh.

v. Edvenskiöld.

E i n l e i t u n g.

Durch die am 26. September 1814. Höchsten Orts erlassene Instruction für die Beamten des Herzogthums ist deren vormaliger Wirkungskreis sehr bedeutend erweitert worden, namentlich ihnen eine Gerichsbarkeit in einem Umfange beygelegt worden, in welchem selbige früherhin nicht bestand. Nach jener Verordnung sind zuvörderst alle und jede Rechtsstreitigkeiten, mit einigen wenigen Ausnahmen, dem Eühne: Versuche vor dem beykommenden Amte unterworfen, ehe dieselben vor die Gerichte gebracht werden können. Außerdem aber verfährt und entscheidet das Amt in denjenigen Sachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthlr. im Werth beträgt, als Gericht.

Da nun bey diesem letzteren Verfahren die Parteyen nicht, wie im ordentlichen Proceßgange, von Anwälten beygestanden werden, sondern in

der Regel ihre Sache selbst verfechten müssen, so dürfte eine kurze und verständliche Belehrung über das desfallsige Verfahren bey den Aemtern dem Rechtsunkundigen vielleicht nicht unwillkommen seyn.

Da ich nun schon seit mehreren Jahren in dieser Hinsicht mit dem Landmann verkehre, und mich namentlich damit beschäftige, Aufträge als Bevollmächtigter bey dem Amte zu besorgen, so hoffe ich in den Stand gesetzt zu seyn, in den nachfolgenden Blättern für den Landmann dasjenige herauszuheben, und verständlich zu machen, was besonders für ihn von Nutzen seyn dürfte. Ich habe es mir bey dieser Ausarbeitung zur Regel gemacht, jedesmal die zum Grunde liegenden Stellen der Beamten: Instruction und die sonstigen Verordnungen und Obrigkeitlichen Bekanntmachungen anzuführen, um das Nachlesen

derselben zu erleichtern, welches ich einem jedem nicht genug empfehlen kann; denn je genauer man die Ges

setze kennt, je leichter wird es, sie zu beobachten, und zu beurtheilen, was darnach Recht und Unrecht ist.

I n h a l t.

§. 1. Von Vollmachten. §. 2. Vom Sühneverfuch. §. 3. Vom weiteren Verfahren vor dem Amte. §. 4. Vom Beweisverfahren. §. 5. Von Pfandungen und Interventionen. §. 6. Von Appellationen. §. 7. Von Restitutionsgesuchen. §.

8. Von Amtssporteln. §. 9. Von Denunciationen. §. 10. Allerley, als Anhang: a. von Armenscheuen, b. vom Einschütten des Viehes, c. von Einweisungsgesuchen, d. von Umschreibungsgesuchen, e. von Befristungsgesuchen wegen öffentlicher Abgaben.

Merkwürdige Fälle aus der Thierheilkunde,

gesammelt von B. A. Creve.

(Fortsetzung.)

4.

Eine sehr gefräßige Stute ging unter den Zufällen einer Windkolik zu Grunde. Nach dem Tode fand man bey ihr den Blinddarm brandig, und in demselben ungefähr 8 lb 6½ Loth kleiner Steine und mehrere Stecknadeln. (Aus der: Cor-

resp. Véter, par Fromage. III. Vol. p. 235).

5.

Bev einem Pferde, welches zwey Tage lang sehr unruhig war, und kolikartige Zufälle hatte, fand man nach dem Tode in den Gedärmen 1½ lb Abfälle vom Gespinste der Seidenwürmer. (ibid. p. 232).

(Die Fortsetzung folgt.)

A u f g a b e.

Zu Erbauung eines Hauses werden 2000 Rthlr. zu 4 Procent angeliehen. Das Capital soll in 30 bis 40 Jahren zurück bezahlt werden. Wie viel

ist an Zinsen und Abtragung zusammen jährlich auszubezahlen?

ℓ.

§. W.

Auslösung der Zahlenräthsel im vorigen Stück: Culm. Dill. Mull.